

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen (XII/SG-A Fi/08) am
Donnerstag, 23.11.2023 in Hesel, Sitzungssaal**

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:27 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Hans-Hermann Joachim

stimmberechtigte Mitglieder

Johann Aleschus

Anita Berghaus

Harald Freudenberg

Bernhard Janssen

Holger Kleihauer

beratende Mitglieder

Dieter Nagel

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Andrea Nannen

Entschuldigt fehlen:

Vorsitz

Johannes Ackermann

stimmberechtigte Mitglieder

Melanie Nonte

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 05.10.2023
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2020
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die GrundstücksabwasseranlagenVorlage: SG/2023/311
7. Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2021
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen

- Vorlage: SG/2023/312
8. Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2024/2025
 - a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen
 - c) Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
 - d) Satzung zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
 - e) Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen
 - f) Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für GrundstücksabwasseranlagenVorlage: SG/2023/305
 9. Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Hesel - Ergebnisverwendung - Erneute Beschlussvorlage
Vorlage: SG/2023/307
 10. Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2023/275
 11. Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2023/308
 12. Anträge
 13. Anfragen
 14. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
 15. Schließung der Sitzung

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Herr Hans-Hermann Joachim begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Joachim stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Joachim stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 05.10.2023

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 05.10.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

Tagesordnungspunkt 6.

Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2020

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2023/311

Sachverhalt:

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2020 für die beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ ist von der Frieling Consult GmbH am 13.11.2023 fertig gestellt worden.

Die Betriebsabrechnung wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

In der Zusammenfassung des Berichtes wird dargestellt, dass die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ im Berichtsjahr 2020 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 51 TEUR abgeschlossen hat. Somit liegt das Gesamtergebnis unter dem prognostizierten Ergebniskorridor.

Zum Ende des Berichtsjahres 20 weist die Abrechnungseinheit „Schmutzwasserbeseitigung“ eine kumulative Gebührenunterdeckung von rund 50.500 EUR und die Abrechnungseinheit „Grundstücksabwasseranlagen“ ein kumulatives Gebührendefizit von 1.247 EUR aus.

Sitzungsverlauf:

Herr Frieling von der Frieling Consult GmbH präsentiert den Mengen- und Kostenverlauf des Abrechnungsjahres und erläutert das Ergebnis.

Nach kurzer Aussprache stellt Herr Joachim fest, dass der Ausschuss für Finanzen über den Sachverhalt informiert wurde.

Anmerkung der Protokollführung: Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2020 liegt in der Endfassung mit dem Datum 31.10.2023 vor. Entgegen der Beschlussfassung, in der das Berichtsdatum mit dem 13.11.2023 erfasst ist, ist dieses für die weitere Beschlussfassung des Samtgemeindeausschusses Hesel und des Samtgemeinderates Hesel anzupassen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen) folgende Empfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

1. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2020 für den Teilbereich Zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 13.11.2023.
2. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2020 für den Teilbereich Grundstücksabwasseranlagen vom 13.11.2023.

Tagesordnungspunkt 7.

Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2021

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2023/312

Sachverhalt:

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2021 für die beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ ist von der Frieling Consult GmbH am 13.11.2023 fertig gestellt worden.

Die Betriebsabrechnung wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

In der Zusammenfassung des Berichtes wird dargestellt, dass die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ im Berichtsjahr 2021 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 139 TEUR abgeschlossen hat. Somit liegt das Gesamtergebnis unter dem prognostizierten Ergebniskorridor.

Zum Ende des Berichtsjahres 2021 weist die Abrechnungseinheit „Schmutzwasserbeseitigung“ eine kumulative Gebührenunterdeckung von rund 138.887 EUR und die Abrechnungseinheit „Grundstücksabwasseranlagen“ ein kumulatives Gebührendefizit von 582 EUR aus.

Sitzungsverlauf:

Herr Frieling von der Frieling Consult GmbH präsentiert den Mengen- und Kostenverlauf des Abrechnungsjahres und erläutert das Ergebnis.

Nach kurzer Aussprache stellt Herr Joachim fest, dass der Ausschuss für Finanzen über den Sachverhalt informiert wurde.

Anmerkung der Protokollführung: Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2021 liegt in der Endfassung mit dem Datum 31.10.2023 vor. Entgegen der Beschlussfassung, in der das Berichtsdatum mit dem 13.11.2023 erfasst ist, ist dieses für die weitere Beschlussfassung des Samtgemeindeausschusses Hesel und des Samtgemeinderates Hesel anzupassen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

Einstimmig (5 Ja-Stimmen) ergeht folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

1. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2021 für den Teilbereich Zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 13.11.2023.
2. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2021 für den Teilbereich Grundstücksabwasseranlagen vom 13.11.2023.

Tagesordnungspunkt 8.

Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2024/2025

- a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
- b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen**
- c) Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**
- d) Satzung zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**
- e) Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen**
- f) Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen**

Vorlage: SG/2023/305

Sachverhalt:

Der Bericht zur Gebührenkalkulation 2024-2025 ist von der Frieling Consult GmbH fertig gestellt

worden und wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation in den Teilbereichen „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie die Beschlüsse der Änderungssatzungen zu erhalten.

Umsetzung des Gebührevorschlages

Die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen sind für den

Zeitraum 2024 bis 2015 neu kalkuliert worden. Die Gebührenkalkulation wurde von der Fa. Frieling Consult GmbH, Helene-Weber-Straße 5, 48301 Nottuln, mit Datum vom 13.11.2023 erstellt.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden Gebühren für den Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung bei 2,75 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung aus Vorjahren) liegen. Um den Ausgleich des Kostenträgers weiterhin zu ermöglichen wird eine Änderung des bestehenden Gebührensatzes von 2,60 EUR/m³ für das Jahr 2024 und 2,90EUR/m³ für das Jahr 2025 angestrebt.

Weiterhin hat die Kalkulation ergeben, dass die kostendeckende Gebühr für

- a) jeden Antrag für Entwässerungsgenehmigungen bei 31,00 EUR (bisher bei 31,00 EUR) liegt,
- b) jede Abnahme und Versagung von Grundstücksentwässerungsanlagen von montags bis freitags bei 52,00 EUR (bisher bei 52,00 EUR) liegt, bzw. samstags bei 66,00 EUR (bisher bei 66,00 EUR) liegt, und
- c) jede Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern und Abnahme und Verplombung bei 54,00 EUR (bisher bei 54,00 EUR) liegt.

Es wird die kostendeckende Aufgabenerfüllung angestrebt und damit hier keine Anpassung der

Verwaltungsgebührensätze gegenüber der Vorperiode.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden Gebühren für den Kostenträger Hauskläranlagenentsorgung bei 62,71 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenunterdeckung aus Vorjahren) liegen. Der Gebührensatz sollte daher von 55,00 Euro/m³ auf 60,00 EUR/m³ für das Jahr 2024 und 65,00 EUR/m³ für das Jahr 2025 angehoben werden.

Aufgrund der Differenz der Kosten für die Entsorgung an einem Arbeitstag zu den Kosten für die

Entsorgung außerhalb eines Arbeitstages in Höhe von 28,50 EUR/m³, wird die Anpassung des Benutzungszuschlags für Sonderentleerungen der Hauskläranlagen von 26,20 Euro/m³ auf 28,50 EUR/m³ vorgeschlagen. Der Sachverhalt der Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit bzw. die Frist zwischen der

Anmeldung zur Entleerung und den gewünschtem Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist. Der Benutzungszuschlag dient nach dem Verursacherprinzip der Gebührengerechtigkeit gegenüber den übrigen Gebührendzahlern.

Sitzungsverlauf:

Herr Frieling von der Frieling Consult GmbH präsentiert den Mengen- und Kostenverlauf der Kalkulationsperiode und erläutert die neuen Gebührensätze.

Herr Janssen stellt den Antrag, die Gebührensätze jeweils für den zentralen und dezentralen Bereich nicht gestaffelt erst in 2024 und anschließend erneut in 2025 anzupassen, sondern die Gebührensätze für 2024 anzuheben und 2025 diese dann beizubehalten.

Nach kurzer Aussprache stellt Herr Joachim fest, dass der Ausschuss für Finanzen über den Sachverhalt informiert wurde und lässt über den gestellten Antrag abstimmen.

Sodann ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Anmerkung der Protokollführung:

Der Bericht zur Gebührenkalkulation 2024-2025 liegt in der Endfassung mit dem Datum 03.11.2023 vor. Entgegen der Beschlussfassung, in der das Berichtsdatum mit dem 13.11.2023 erfasst ist, ist dieses für die weitere Beschlussfassung des Samtgemeindeausschusses Hesel und des Samtgemeinderates Hesel anzupassen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

Beschluss:

- a) **Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Zentrale Schmutzwasserbeseitigung, Zeitraum 2024 - 2025) vom 03.11.2023 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit dem kalkulierten Gebührensatz von 2,75 €/m³ für die Jahre 2024 und 2025 und zur Ermittlung der Verwaltungsgebühr mit den Gebührensätzen für
 - a. jeden Antrag auf Entwässerungsgenehmigung mit 31,00 €,
 - b. jede Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen mit 52,00 € (montags bis freitags) und mit 66,00 € (samstags),
 - c. jeder Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern mit 54,00 €und der Empfehlung zur Anpassung der Gebührensätze.

- b) **Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen**
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Grundstücksabwasseranlagen, Zeitraum 2024 - 2025) vom 03.11.2023 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen mit dem kalkulierten Gebührensatz von 62,70 €/m³ in den Jahren 2024 und 2025 für Hauskläranlagen und den Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen von 28,50 € und der Empfehlung zur entsprechenden Anpassung der Gebührensätze der Kalkulationsperiode.

- c) Gebührenanpassung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die

**Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,75 Euro je Kubikmeter.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für die
 - a) Entwässerungsgenehmigung nach den §§ 6 und 7 AbwBS, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwBS und sonstige Befreiungen nach § 19 AbwBS 31,00 Euro je Antrag,
 - b) Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (montags bis freitags) 52,00 Euro je Abnahme oder Versagung, Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (samstags) 66,00 Euro je Abnahme oder Versagung und
 - c) Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern nach § 14 Abs. 4 und 5 sowie Abnahme und Verplombung der geeichten Wasserzähler 54,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hesel, den 20.12.2023

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

d) Gebührenanpassung für die Grundstücksabwasseranlagen

Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen

62,70 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamm.

(2) Für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen wird ein Benutzungszuschlag erhoben. Eine Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit entleert werden soll bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und dem gewünschten Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist.

Der Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen beträgt 28,50 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hesel, den 20.12.2023

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

Tagesordnungspunkt 9.

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Hesel - Ergebnisverwendung - Erneute Beschlussvorlage

Vorlage: SG/2023/307

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Hesel mit der Vorlage SG/2021/015 beschlossen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 wurde folgendes festgestellt:

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2016: Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 211.101,02 Euro wurde durch die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 53.429,62 Euro wurde der entsprechenden Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der entsprechende Ratsbeschluss vom 16.03.2021 weist im Beschluss falsche Ergebnisbeträge aus, sodass dieser zwingend nachzuholen ist.

In der Beschlussvorlage ist im Teil der Sachverhaltsdarstellung die Summe richtig aufgeführt. Im Bereich des Beschlussvorschlags ist ein Übernahmefehler passiert, wodurch ebenfalls in der Niederschrift der falsche Betrag übernommen wurde. Der Beschluss ist nachzuholen und zu korrigieren.

Mit dieser Beschlussvorlage wird der Beschluss und die Ergebnisverwendung korrigiert.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2016 ergibt sich ein Fehlbetrag von 211.101,02 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 53.429,62 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO durch Inanspruchnahme der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG gedeckt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (5 Ja-Stimmen) erfolgt folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

Der Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 211.101,02 € wird durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 53.429,62 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Tagesordnungspunkt 10.
Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2023/275

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Samtgemeindebürgermeister nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von September 2022 bis Februar 2023 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Ziffer 11 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde Hesel“.

Leer, den 14. Juni 2023

*Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
gez. Baumann*

Es wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsbemerkungen vorgenommen und mit Randnummern versehen. Die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ist als Anlage beigelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keine Bedenken gegen eine Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Bislang wurde durch die Samtgemeinde Hesel kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt, da die Samtgemeinde Hesel keine Beteiligungen hält. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist damit nicht erforderlich.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2018 ergibt sich ein Überschuss von 1.209.720,68 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 13.562,07 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zugeführt werden

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (5 Ja-Stimmen) erfolgt folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Hesel wird beschlossen.
2. Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.209.720,68 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 13.562,07 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Samtgemeinde Hesel und die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.
4. Dem Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.
5. Mangels zu konsolidierender Aufgabenträgern ist die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 11.

Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2023/308

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Samtgemeindebürgermeister nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von September 2022 bis Februar 2023 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Ziffer 11 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentli-

5. Die Samtgemeinde Hesel beschließt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2019 von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses abzusehen.

Tagesordnungspunkt 12.

Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

Tagesordnungspunkt 13.

Anfragen

Die Anfragen wurden abschließend beantwortet.

Tagesordnungspunkt 14.

Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen wurden abschließend beantwortet.

Tagesordnungspunkt 15.

Schließung der Sitzung

Herr Joachim bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 20:27 Uhr.

Fachausschussvorsitzender

Protokollführerin

Hans-Hermann Joachim

Melanie Soeken